

# **WAHRNEHMUNGSBERICHT**

**ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE**

**FÜR DAS JAHR 2002/2003**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK</b>	<b>5</b>
1. MANGELNDE GESETZESQUALITÄT	5
2. GESETZESBEGUTACHTUNG	7
<b>III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	<b>8</b>
1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	8
2. VERFASSUNGSGERICHTSHOF	9
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>	<b>11</b>
1. VERFAHRENSHILFE FÜR PRIVATBETEILIGTE	11
2. VERTEIDIGUNGSKOSTENBEITRAG GEM § 393A STPO	11
3. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	12
a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung	12
b) Verzögerungen in Strafverfahren	17
c) Sonstiges	19
<b>V. ZIVILRECHTSPFLEGE</b>	<b>22</b>
1. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	22
a) Allgemeines	22
b) Überlange Verfahrensdauer	24
c) Verfahrenshilfe	28
d) Ladungen	30
e) Sonstiges	30

<b>2. EXEKUTIONSVERFAHREN</b>	<b>34</b>
a) Verzögerung von Erledigungen	34
b) Sonstiges	35
<b>3. GRUNDBUCH</b>	<b>36</b>
<b><u>VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG</u></b>	<b><u>37</u></b>
<b>1. UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT</b>	<b>37</b>
<b>2. FINANZÄMTER</b>	<b>39</b>
<b>3. VERZÖGERUNGEN IN VERWALTUNGSVERFAHREN</b>	<b>39</b>
<b>4. EDV-BUNDESRECHENZENTRUM</b>	<b>40</b>
<b>5. FREMDENPOLIZEI</b>	<b>40</b>
<b><u>VII. AUSSENBEZIEHUNGEN</u></b>	<b><u>42</u></b>
<b>1. UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE</b>	<b>42</b>
<b>2. MOBILITÄT VON RECHTSANWÄLTEN IN DER EU</b>	<b>43</b>
<b>3. DER RECHTSANWALT IM INTERNATIONALEN WETTBEWERB</b>	<b>43</b>
<b>4. VERTRETUNG DES ÖRAK IN BRÜSSEL, CCBE, INTERNAT. VERTRETUNGEN</b>	<b>43</b>
<b><u>VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK</u></b>	<b><u>45</u></b>
<b>1. VERFAHRENSHILFE</b>	<b>45</b>
<b>2. ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT</b>	<b>46</b>
<b>3. ANWALTLICHER JOURNALDIENST</b>	<b>46</b>
<b>4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT</b>	<b>47</b>
<b>5. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN</b>	<b>47</b>
<b>6. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER (STAND 31.12.2002)</b>	<b>48</b>
<b><u>VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN</u></b>	<b><u>49</u></b>

## I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend

### **den 30. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2002/2003**

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 31.10.2003 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dank und Anerkennung gebührt nicht nur dem Bundesministerium für Justiz für seine besonders eingehende Stellungnahme zu dem Wahrnehmungsbericht 2001/2002, sondern auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes für seine ausführliche Stellungnahme zum Besonderen Teil. Ebenso haben wir Stellungnahmen erhalten vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich, vom Landesamtsdirektor des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, vom Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich sowie vom Vorsitzenden des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate, wofür wir uns bedanken.

## **II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK**

### **1. Mangelnde Gesetzesqualität**

Die Verweisungspraxis des Gesetzgebers ist nach wie vor teilweise völlig unübersichtlich. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung des EU-Rechts ist es dem durchschnittlichen Rechtsanwender unmöglich und auch dem Fachmann kaum möglich, den tatsächlichen Gesetzesinhalt zu ergründen.

Ein Anliegen an den Gesetzgeber ist es, an der besseren Verständlichkeit der Gesetzestexte zu arbeiten, vor allem bei solchen, die jeden Bürger betreffen, wie zum Beispiel das e-Government-Gesetz, in dem es in § 4 Abs 3 heißt:

„(3) Die Authentizität eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die in der Bürgerkartenfunktion enthaltene sichere elektronische Signaturfunktion nachgewiesen, durch die demjenigen, der das Anbringen signiert hat, ein bestimmter privater Schlüssel zur alleinigen Verfügung übertragen wurde, dessen Verwendung im Anbringensfall mit Hilfe des dazugehörigen öffentlichen Schlüssels elektronisch nachprüfbar ist.“

Eine derartige Formulierung ist unverständlich und es ist kein Wunder, dass Auslegungsschwierigkeiten und somit Rechtsunsicherheit vorprogrammiert sind.

Selbst neu beschlossene Gesetze können bestehende Unklarheiten, ja selbst Widersprüche zum EU-Recht nicht ausräumen. War es notwendig, das zuletzt mit BGBl I 1997/96 wiederverlautbarte Bundesvergabegesetz (BVergG) bereits fünf Jahre später mit einem BVergG 2002 zu erneuern? Selbst dieses neue Gesetz schafft in vielen Bereichen weiterhin keine Rechtsklarheit. Es bestehen nicht nur erhebliche Auslegungsschwierigkeiten, die zwischen den Senaten des Bundesvergabeamtes einerseits, aber auch den Nachprüfungsbehörden der Länder andererseits unterschiedlich gelöst werden, weil eben das Gesetz mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, und daher zur

Rechtsverunsicherung beitragen, sondern war bereits bei Beschlussfassung über das BVergG 2002 dessen EU-Konformität in Frage zu stellen. So hat beispielsweise trotz absehbarem Ergebnis eines Vorabentscheidungsverfahrens der Gesetzgeber des BVergG 2002 es verabsäumt, für eine Bekämpfbarkeit des Widerrufs einer Ausschreibung Vorsorge zu treffen. Zahlreiche neu geschaffene Präklusivfristen für die Anfechtung von Auftraggeberentscheidungen werden erst einer Überprüfung durch den EuGH standhalten müssen, zumal diese den durch die Richtlinien geforderten Rechtsschutz in Frage stellen. Selbst die formellen und materiellen Übergangsvorschriften des BVergG 2002 haben zu Recht zu zahlreichen divergierenden Meinungen in der Literatur geführt. Dem durch das Vergabegesetz betroffenen öffentlichen Auftraggeber oder Bieter bzw. Bewerber ist es nicht zumutbar, vorsorglich alle nur erdenklichen Nachprüfungsvarianten in Anspruch zu nehmen, noch dazu, wenn die Gebühren für Nachprüfungsanträge empfindlich hoch sind.

Ein klares, für den Rechtsanwender in allen Bereichen übersichtliches Vergaberecht wäre daher dringendst geboten, zumal das derzeitige Vergaberecht zu erheblichen Verzögerungen in der Auftragsvergabe führt, was nicht zuletzt auf die Unklarheiten des Gesetzes zurückzuführen ist.

Ähnliches gilt für das Mietrechtsgesetz. Der Ruf der Rechtsanwender und Betroffenen, das sind praktisch alle Staatsbürger, nach einer übersichtlichen, vereinheitlichten und verständlichen Gestaltung des Mietrechtsgesetzes muss daher laufend wiederholt werden. Eine partielle, sich überschlagende Regelung einzelner Bestimmungen ist zwingend durch eine gründliche Überarbeitung und überschaubare Neugestaltung des Gesetzes zu ersetzen.

## 2. Gesetzesbegutachtung

Im Zeitraum November 2002 bis Oktober 2003 langten beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mehr als 150 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung ein. Darunter waren beispielsweise das Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht, das Investmentfonds-Gesetz, das Fair-Value-Bewertungsgesetz, das Devisengesetz, das Pensionskassen-Gesetz, die Novelle der Sozialversicherungsgesetze im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes, die Novelle der Rechtsanwaltsordnung und Notariatsordnung im Zuge der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie, die Asylgesetz-Novelle 2003, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz, das Strafrechtsänderungsgesetz 2003, das e-Government-Gesetz, der Entwurf für ein Unternehmergezbuch und das Abgabenänderungsgesetz 2003.

Die Gesetzesnovellen beruhen teilweise auf europäischen Vorgaben, deren Umsetzung an Fristen gebunden ist. Dennoch sieht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag veranlasst, auch in diesem Jahr die Länge der zur Verfügung stehenden Begutachtungsfristen bei den teilweise äußerst umfangreichen Gesetzesentwürfen zu kritisieren.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kommt seinem gesetzlich eingeräumten Begutachtungsrecht durch die Abgabe von Stellungnahmen (abrufbar von der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) nach. Diese Gutachten sind erfahrungsgemäß ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Gerade daher appelliert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zum wiederholten Male – im Einklang mit vielen anderen Interessensvertretungen und Organisationen – in Zukunft Begutachtungsfristen zu gewähren, deren Dauer dem Gesetzesumfang angemessen ist.

### **III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

#### **1. Verwaltungsgerichtshof**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Entscheidungen des VwGH meist unverzüglich im Rechtsinformationssystem (RIS) abrufbar sind, sowie die übersichtliche Gestaltung der Homepage.

Kritisiert wurde allerdings, dass die Verfahrensdauer vor dem VwGH nach wie vor unzumutbar lang ist.

Die Personalknappheit beim VwGH ist bekannt, doch darf dies nicht zu Lasten der rechtssuchenden Bevölkerung gehen. Eine Verschärfung der Situation tritt durch die Erweiterung der Kompetenz des VwGH, beispielsweise in Vergabesachen, ein.

Von einem Rechtsanwalt wird Beschwerde darüber geführt, dass trotz Vorlage des von ihm unterfertigten Überweisungsträgers aus dem Telebanking, der VwGH jedes Mal ein Aufforderungsverfahren bei sonstiger Androhung der Meldung an die Finanzbehörde durchführt um die postamtliche Überweisung nachzuweisen.

Bekanntlich ist bei Beschwerden an den VwGH und VfGH die Entrichtung der Eingabengebühr von € 180,00 durch postamtliche Überweisung und Mitübersendung des Original-Überweisungsbeleges des Postamtes nachzuweisen.

Dies ist für viele Kanzleien, welche ausschließlich ihren Geldverkehr über Elektronik-Banking abwickeln bzw bei denen auch der gesamte Gerichtsgebührenverkehr über Bankeinzug stattfindet, eine unsachliche Erschwerung.

Die Rechtsanwaltschaft forderte wiederholt eine Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofgesetzes dahingehend, dass als Nachweis der Gebührenentrichtung

neben der Bestätigung durch ein Postamt auch eine Bestätigung durch ein Kreditinstitut zulässig ist.

Es liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor, der demnächst als Regierungsvorlage beim Parlament eingebracht werden soll.

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet, dass in einem Fall die Einleitung des verwaltungsgerichtlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens von Ende April 2003 bis Mitte August 2003 dauerte (mit einem Zwischenverfahren über die Verfahrenshilfe). Der VwGH räumte der belangten Behörde zur Erlassung des Bescheides eine Frist von drei Monaten (die Höchstfrist) ein. Derartige Verzögerungen sind für Mandanten, die ohnehin weit unter dem Existenzminimum leben müssen, unzumutbar.

Generell ist die Praxis des VwGH, den belangten Behörden immer die Höchstfrist einzuräumen, zu kritisieren.

In einem Asylverfahren hat ein Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe die Beschwerde beim VwGH eingebracht und nach Abschluss der Sache Ersatz der dabei entstandenen **Barauslagen**, Porto, Kopierspesen etc begehrt. Dieser Antrag auf Barauslagenersatz wurde abgewiesen, mit der Begründung, dass die Verfahrenshilfe nur im Umfang der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Stempel- und Kommissionsgebühren, sowie der Gebühr nach § 24 Abs 3 Verwaltungsgebührengesetz gewährt wurde. Diese Entscheidung widerspricht dem Inhalt des § 64 Zivilprozessordnung.

## 2. Verfassungsgerichtshof

Lobend erwähnt wird auch beim VfGH die übersichtlich gestaltete Homepage.

Beim VfGH besteht so wie beim VwGH das Problem, dass **Barauslagen** nicht ersetzt werden. Gemäß § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO sind im Rahmen der bewilligten Verfahrenshilfe die notwendigen Barauslagen, die dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind,

vorläufig aus Amtsgeldern zu berichtigen und über Antrag des Verfahrenshilfevertreters zu ersetzen. Wenngleich das Gesetz eine Definition der Barauslagen nicht enthält, fallen darunter doch jedenfalls Kopien und Telefonate. Der Zuspruch dieser Barauslagen scheidet jedoch in vielen Fällen daran, dass eine entsprechende Bescheinigung gefordert wird. Dies ist aber gerade bei der Anfertigung von Kopien in der Kanzlei, aber auch hinsichtlich der Telefonate kaum möglich, da hierüber keine Einzelbelege vorliegen bzw angefertigt werden können. Es wäre grundsätzlich vom Gesetzgeber eine Definition der Barauslagen zu fordern bzw eine entsprechend praxisnahe Interpretation durch die Gerichte.

## **IV. STRAFRECHTSPFLEGE**

### **1. Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte**

Eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft ist die Gewährung von Verfahrenshilfe für Verbrechenopfer in ihrer Stellung als Privatbeteiligte im Strafverfahren. Eine derartige Verfahrenshilfe ist zurzeit im Rahmen der Strafprozessreform immerhin für bestimmte Opfergruppen vorgesehen, aber noch nicht Gesetz. Insbesondere, wenn es sich um minderjährige Verbrechenopfer handelt, sollte die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer eine Selbstverständlichkeit sein. Die Beigebung eines Verfahrenshelfers würde dem Verbrechenopfer das Gefühl geben, dass staatlicherseits nicht nur die Interessen des Beschuldigten durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, sondern auch seine eigenen wahrgenommen werden.

Die Rechtsanwaltschaft ist selbstverständlich bereit Verfahrenshelfer für Privatbeteiligte zur Verfügung zu stellen, da dies aus Gründen der Waffengleichheit für besonders wichtig gehalten wird.

### **2. Verteidigungskostenbeitrag gem § 393 a StPO**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wiederholt, wie schon in den Jahren zuvor, die Forderung § 393 a Strafprozessordnung so zu ändern, dass sich der Ersatz der Verteidigerkosten im Falle eines Freispruches an den tatsächlich erbrachten Leistungen orientiert, sowie die Forderung, die vorgesehenen Pauschalbeträge anzuheben, da seit beinahe 10 Jahren keine Anpassung erfolgte.

### 3. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

#### a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

Die **Verfahrenshilfebestellung** erfolgt in Innsbruck auch in aktenmässig umfangreichen Strafverfahren meist sehr **kurzfristig** vor dem bereits anberaumten Hauptverhandlungstermin, sodass aufgrund der nötigen Vorbereitungszeit samt Aktenstudium, der normale Kanzleibetrieb des bestellten Verfahrenshilfeverteidigers erheblich beeinträchtigt wird und mitunter auch Terminverschiebungen erforderlich sind, die zu Lasten der übrigen Klienten gehen. Sollten die vom Gericht übermittelten Kopien nicht vollständig sein oder kurzfristig andere Verfahren einbezogen werden, ist aufgrund der bis zum Verhandlungstermin verbleibenden Zeit eine Übersendung des Strafaktes an das am Kanzleisitz befindliche Bezirksgericht nicht möglich. Bei umfangreichen Akten kann es daher unter Umständen sogar notwendig sein, ausschließlich wegen einer Akteneinsicht eine Fahrt nach Innsbruck zu unternehmen. Hierbei handelt es sich um Einzelfälle, in denen ein entsprechendes Entgegenkommen der Richter in Form einer Verlegung des Verhandlungstermins wünschenswert wäre.

Das Recht auf Verteidigung wird durch derart kurze Bestellungen auf inakzeptable Weise geschmälert und auf die terminlich angespannte Situation von Rechtsanwälten in keiner Weise Rücksicht genommen.

Die Rechtsanwaltskammer Wien weist wie bereits in den Jahren zuvor erneut darauf hin, dass kurzfristige Verfahrenshilfebestellungen eine gesetzes- und pflichtgemäße Vorbereitung des Verteidigers bzw seines Klienten hindern. Nachdem es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein gravierendes Problem handelt, wird es auch in diesem Wahrnehmungsbericht erneut thematisiert und zur Illustration nachfolgende Verfahren als Beispiele angeführt.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien wurde dem Verfahrenshilfeverteidiger seine Bestellung mit Telefax vom 5.8.2002 nachmittags bekannt gegeben. Die Hauptverhandlung war bereits für den 7.8.2002 morgens anberaumt. Eine vorherige Besprechung mit dem Betroffenen war mangels Angabe einer Telefonnummer nicht möglich. Auch bei der Hauptverhandlung war der Beschuldigte nicht anwesend, sodass der Prozess in seiner Abwesenheit durchgeführt werden musste.

Der Beschuldigte befand sich nicht in Haft, sodass das sonst oft gebrauchte Argument einer umgehenden Durchführung der Hauptverhandlung aufgrund von Haft hier nicht schlagend ist. Eine wesentlich frühere Bestellung des Verfahrenshilfeverteidigers bzw eine Vertagung der Hauptverhandlung, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung gemeinsam mit seinem Klienten sicherzustellen, wäre jedenfalls möglich und unbedingt notwendig gewesen. Hinzu kommt, dass in diesem Verfahren zwar dem Beschuldigten selbst, nicht jedoch seinem Verfahrenshilfeverteidiger das Urteil zugestellt wurde. Dieses wurde ihm erst infolge einer Kommission bei Gericht zum Zwecke der Akteneinsicht überreicht.

In einem anderen Verfahren wurde ein Rechtsanwalt am 28.3.2002 nachmittags mittels Telefax von seiner Bestellung in einer Schöffengerichtsverhandlung mit vier Angeklagten verständigt. Der Hauptverhandlungstermin war für den 3.4.2002 anberaumt. Aufgrund des zwischen der Bestellung und der Hauptverhandlung liegenden Osterwochenendes war eine Kontaktaufnahme mit dem enthafteten Beschuldigten nicht möglich. Telefonnummer zur Kontaktaufnahme lag keine vor. Für eine Korrespondenz war die Zeit zu kurz. Der Verfahrenshilfeverteidiger hatte daher keine Möglichkeit, sich mit seinem Klienten vor der Hauptverhandlung zu besprechen. Hinzu kommt, dass der Wahlverteidiger bereits im Februar 2002 die Vollmacht aufgekündigt hatte, sodass das Gericht genug Zeit gehabt hätte, fristgerecht eine Verfahrenshilfebestellung vorzunehmen.

In Strafsachen des Landesgerichtes Innsbruck werden bei der **Bewilligung der Verfahrenshilfe** offensichtlich Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten nicht berücksichtigt. Nur so lässt es sich erklären, dass bei einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als €1.000,00 ohne Vorhandensein von Schulden

kein Pflicht- sondern ein Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wird. Da anders als in Zivilverfahren kein Rückforderungsanspruch des Verteidigers aufgrund der geänderten Vermögensverhältnisse besteht, wäre es wünschenswert, dass Gerichte bei Vorhandensein eines entsprechenden Einkommens restriktiv bei der Bewilligung von Verfahrenshilfe vorgehen.

Ein Tiroler Rechtsanwalt berichtet von einem Strafverfahren, in dem er mit Bescheid vom 23.10.2002 zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellt wurde. Die Hauptverhandlung fand bereits am 30.10.2002 am Landesgericht Innsbruck statt. Eine Kontaktaufnahme vor der Verhandlung mit dem Beschuldigten war nicht möglich. Bei der Verhandlung stellte sich heraus, dass der Beschuldigte über ein monatliches Einkommen von € 1.800,-- verfügt. Da dem Rechtsanwalt dieses Einkommen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu hoch erschien, beantragte er, dem Beschuldigten die Verfahrenshilfe zu entziehen. Der Richter gab dem Antrag nicht statt. Der Beschuldigte wurde von dem wider ihn erhobenen Strafantrag freigesprochen, da die österreichischen Strafgerichte für diese Strafsachen nicht zuständig sind. Fraglich ist einerseits, ob eine entsprechende Verteidigung bei einer derart kurzfristigen Bestellung überhaupt möglich ist, und andererseits, ob nicht jedenfalls bei Verfahrenshilfebestellungen eine vorausgehende Überprüfung des Einkommens des jeweiligen Beschuldigten erfolgen sollte.

In Jugendstrafsachen vor dem Landesgericht Innsbruck wird die Verfahrenshilfe auch in einfachsten Fällen bewilligt. Die Gewährung der Verfahrenshilfe erfolgt ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Eltern. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob nicht aufgrund der Unterhaltspflicht und der Regelungen über den Sonderbedarf Eltern mit entsprechend hohem Einkommen zugemutet werden kann, die Kosten der Verteidigung ihrer Kinder in voller Höhe zu bezahlen. Ein soziales Bedürfnis an der Kostenübernahme durch den Staat besteht insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Sparmaßnahmen nicht.

Kritikwürdig erscheint auch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz, mit dem die wohl lebensfremde Ansicht vertreten wird, dass der Verfahrenshilfeverteidiger alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Vorbringen in der Haft- oder Hauptverhandlung tätigen kann, sodass für weitere Telefonate, mögen sie auch zweckmäßig gewesen sein, die für den Kostenersatz erforderliche Notwendigkeit des Nachweises dieser **Barauslagen** fehle. Auch das Verlangen, Porti an die Partei nachvollziehbar zu bescheinigen, erscheint im 3. Jahrtausend nicht angebracht. Auf diese Problematik wurde ebenfalls bei dem Berichtsteil betreffend VfGH und VwGH hingewiesen.

Bei den Sicherheitsbehörden kommt es immer öfter dazu, dass sich in krasser Verletzung der Unschuldsvermutung die ermittelnden Kriminalbeamten medienwirksam präsentieren. Wenn dies, wie bei der Jagd nach dem Kinderschänder von Saalfelden geschehen, zu Pannen und Misserfolgen führt, so führte dies nicht etwa zu einer Entschuldigung, sondern es hat der zuständige Beamte gemeint, dieses Vorgehen würde durch das Gesetz gedeckt sein, wie sich auch aus einem Zeitungsbericht entnehmen lässt. In den Medien wurden die Missstände als Hexenjagd angeprangert, wenngleich sich diese selbst daran beteiligt haben.

Beschwerden liegen der Rechtsanwaltskammer Wien darüber vor, dass von Seiten der Gerichte **unterschiedliche Anforderungen an Staatsanwaltschaft bzw Verteidigung** gestellt werden. Besonders auffällig trat dies in letzter Zeit bei Jugendstrafsachen zutage. Während die Staatsanwaltschaft lediglich erklären muss, einen bestimmten Zeugen hören zu wollen, wird die Verteidigung regelmäßig aufgefordert, einen gesetzesgemäßen Antrag zu stellen. Der Hinweis darauf, dass diese Anforderungen auch für die Staatsanwaltschaft zu gelten haben, erzeugt in der Regel lediglich Erstaunen.

Die Rechtsanwälte haben in letzter Zeit vermehrt darauf hingewiesen, dass ihnen eine sinnvolle **Befragung von Zeugen bzw Beschuldigten im Strafverfahren** durch Unterbrechungen seitens des Gerichtes bzw durch ein wieder an sich ziehen der Vernehmung durch den Richter sehr erschwert wird. Eine konkrete Beschwerde liegt zu einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien vor. Der einschreitende Rechtsanwalt wurde in seiner Befragung durch den Einzelrichter gehindert, indem dieser

die Fragen für nicht relevant erklärte bzw protokollieren ließ, der Verteidiger bringe nur unzusammenhängende Sätze vor.

Beschwerden gibt es auch darüber, dass **Ladungen** fast unmittelbar vor dem Termin, manchmal jedoch sogar erst **nach dem Termin in den Kanzleien** einlangen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Geschäftsabteilungen die Ladungen mit normaler Post senden, die Termine allerdings für eine derartige Zustellung, die mittlerweile bereits mehrere Tage in Anspruch nehmen kann, zu knapp anberaumt sind. So wurden Ladungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien für Haftprüfungsverhandlungen dem Vertreter zwei Mal erst nach dem anberaumten Termin zugestellt.

Die Gewährung der **Akteneinsicht** in Strafverfahren bei den meisten Gerichten in Tirol gestaltet sich äußerst mühsam. Die Vorlage einer Vollmacht ist noch verständlich, wobei ein Großteil der Geschäftsstellen in dringenden Fällen die Berufung auf die erteilte Vollmacht und das Nachreichen der Urkunde toleriert. Warum nunmehr sämtliche kopierte Aktenstücke akribisch genau (Ordnungsnummer und allenfalls Aktenseite) angegeben werden müssen, ist unverständlich und gerade bei umfangreichen Akten äußerst mühsam und zeitraubend.

Die Herstellung von **Aktenkopien** aus Untersuchungsrichter-Abteilungen des Landesgerichtes Innsbruck ist äußerst umständlich. Nachdem der Akt in der Geschäftsstelle behoben wird, können die Kopien in der zentralen Kopierstelle angefertigt werden. Dort erhält man eine Bestätigung, auf welcher die Anzahl der angefertigten Kopien sowie die kopierten Schriftstücke aufscheinen, wobei eine direkte Bezahlung der Kosten nicht möglich ist. Man muss ein Stockwerk tiefer einem offensichtlich eigens hierfür angestellten Vertragsbediensteten dieselben Informationen mitteilen, welche von diesem im Computer erfasst werden. Danach erhält man eine Rechnung sowie eine Bestätigung für die Geschäftsstelle, welche zusammen mit dem Akt wieder abzugeben ist. Bei entsprechendem Andrang führt diese Neuregelung zu einer Verdoppelung der Wartezeit.

Wünschenswert wäre eine unbürokratische Regelung wie in den Hauptverhandlungsabteilungen des Landesgerichtes Innsbruck.

Die Einführung der **Gleitzeit** führt in manchen Gerichten in Tirol gerade bei Vorliegen entsprechender Witterungs- und Schneeverhältnissen dazu, dass gesamte Geschäftsabteilungen ab Mittag nicht mehr besetzt sind. Auch in dringenden Fällen können keine Auskünfte erteilt werden. Teilweise ist ein Anfertigen von Kopien am Nachmittag nicht mehr möglich. Es wäre dringend geboten, dass eine bei einigen Gerichten ohnedies bestehende Regelung geschaffen wird, dass mindestens ein Bediensteter der jeweiligen Fachabteilung zumindest bis 15.30 Uhr anwesend zu sein hat. Vielfach wird beobachtet, dass sich am Vormittag eine ganze Abteilung gleichzeitig für ca 15 Minuten eine Kaffeepause im Sozialraum vergönnt, was dazu führt, dass der Parteienverkehr während dieser Zeit ruht.

Im Gegensatz dazu zeichnen sich sämtliche Hauptverhandlungs-Geschäftsabteilungen des Landesgerichtes Innsbruck durch eine freundliche und entgegenkommende Gestaltung des Parteienverkehrs aus. Trotz Gleitzeit wird auch außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten Akteneinsicht gewährt und in "Notfällen" auch noch knapp vor Ende der Dienstzeit das Anfertigen von Kopien ermöglicht.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg wurde der gesamte Akteninhalt von der Einsicht und Abschriftennahme durch den Verteidiger und die Beschuldigten ausgenommen. Dieser Beschluss wurde von der Ratskammer am 23.6.2003 mit der Begründung aufgehoben, dass der angefochtene Beschluss § 45 Abs 2 erster Halbsatz und dritter Satz StPO widerspricht. Wenngleich seitens der Ratskammer die Gesetzesverletzung festgestellt wurde, so konnte dadurch die Behinderung der Verteidigung natürlich nicht mehr wettgemacht werden.

#### **b) Verzögerungen in Strafverfahren**

In der Öffentlichkeit entsteht gelegentlich der Eindruck, dass Rechtsanwälte Verfahrensverzögerungen zu verantworten haben. Der Österreichische

Rechtsanwaltskammertag weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass Verzögerungen in Strafverfahren häufig nicht auf das Verhalten der Rechtsanwälte, sondern darauf zurückzuführen ist, dass etwa Sachverständigen zu lange Fristen eingeräumt werden und – wie leider generell zu beobachten ist – zu wenig richterliches, aber auch nicht-richterliches (zB Schreibkräfte) Personal vorhanden ist.

Die drastischen Sparmaßnahmen beschädigen nicht nur das Image der Rechtspflege und des Rechtsstaates sondern verhindern auch einen geordneten Zugang zum Recht für den jeweils Betroffenen.

Ein Rechtsanwalt aus der Steiermark berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen in Graz, bei dem der Beschuldigte am 13.05.2002 verurteilt wurde. Die Urteilszustellung erfolgte am 21.06.2002. Aufgrund einer dagegen erhobenen Berufung wurde das Urteil vom Oberlandesgericht Graz am 01.08.2002 wegen Nichtigkeit zur Gänze aufgehoben, die Berufungsentscheidung am 22.08.2002 zugestellt. Erst 3 Monate danach erfolgte die Hauptverhandlung, in der der Beschuldigte mit identem Urteilsspruch wie im ersten Rechtsgang verurteilt wurde.

Mehr als drei Monate nach der Hauptverhandlung war noch immer kein Urteil schriftlich ausgefertigt. Dem Beschuldigten war es in der Zwischenzeit nicht möglich, seinen Beruf auszuüben, entsprechende Einkommenseinbußen waren daher unabwendbar.

Aus Salzburg wird von einer Hauptverhandlung des Landesgerichtes Salzburg berichtet, in der die mündliche Urteilsverkündung am 23.1.2003 erfolgte und die schriftliche Ausfertigung bis zum 24.7.2003, also 6 Monate (!) danach, noch immer nicht erfolgte.

Von einem Rechtsanwalt wurde im Rahmen der unentgeltlichen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw dem Kinderschutzzentrum Linz in Vertretung von zwei minderjährigen Kindern (geb 1992 und 1995) am 7.11.2001 Anzeige beim Landesgericht Linz wegen Verdachtes des sexuellen Missbrauchs erstattet. Erst für 15.10.2002 wurde eine Hauptverhandlung anberaumt, diese ohne Begründung abgesetzt und ein neuer Hauptverhandlungstermin für 14.1.2003 anberaumt. Auch dieser Termin

wurde am 13.1.2003 abberaumt. Der Unmut der betroffenen Kindeseltern erscheint verständlich. Die Anhörung wurde zuletzt auf den 29.10.2003 festgesetzt. Gerade in diesen tragischen Fällen wäre eine zügige Verfahrensabwicklung geboten, um die psychische Belastung der Opfer und deren Angehörigen so gering wie möglich zu halten.

Ein Richter des Landesgerichtes Salzburg hat bestätigt, dass es kein Einzelfall sondern vielmehr Regelfall sei, dass in den Geschäftsabteilungen für Strafsachen des Landesgerichtes Salzburg die Abfertigung nicht nur von Endverfügungen sondern auch von Ladungen zu Hauptverhandlungen 2 - 3 Monate Zeit in Anspruch nehmen wegen der Knappheit an Schreibkräften. Dies ist keineswegs überzeichnet. Wenn man als Parteienvertreter die in Rede stehende Geschäftsabteilung betritt, so glaubt man, sich in einem rosaroten Aktenmeer zu befinden.

Ein weiterer Missstand in der Strafrechtspflege liegt insbesondere auch darin, dass über Beschwerden in Haftsachen sehr spät entschieden wird. Mit Beschluss vom 30.5.2003 des Landesgerichtes Salzburg wurde die Untersuchungshaft über die Beschuldigten bis zum 30. Juni 2003 verlängert. Über die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Linz erst am 30. Juni 2003, also am letzten Tag der mit Beschluss des 30. Mai 2003 verlängerten Haftfrist entschieden. Dadurch wird eine Beschwerdeführung sinnlos und der Rechtsschutz ad absurdum geführt.

#### c) **Sonstiges**

**Kostenbestimmungsbeschlüsse** gem § 391 StPO ergehen oft erst nach vielen Monaten oder gar Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt ist das Vollmachtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigten meist längst beendet, die Zustellung erfolgt dennoch an den Verteidiger, dem dann selbst der Wohnsitz des vormaligen Klienten nicht mehr bekannt ist. Es wäre daher zweckmäßig, die Kostenbestimmungsbeschlüsse möglichst umgehend nach Verfahrensbeendigung zu verfassen.

**Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehle** werden von den Untersuchungsgerichten in der Regel viel zu weit, das heißt ohne Bedachtnahme auf das anwaltliche Berufsgeheimnis, gefasst. Obwohl die Rechtsanwaltskammer zur diesbezüglichen Rechtswahrung berufen ist und bei der Vollstreckung derartiger Befehle beizuziehen ist, hat diese kein Anfechtungsrecht gegen den Umfang des Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehls. Zum Beispiel können EDV-Daten in der Regel nicht gesondert auf „Verdachtsakte“ beschränkt werden, sondern nur insgesamt kopiert werden. Der (schutzwürdige Daten enthaltende) Handakt wird insgesamt beschlagnahmt, obwohl sich der strafrechtliche Verdacht „nur“ auf Verrechnungsdiskrepanzen bezieht. Bei Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehlen wäre daher vor allem auf das anwaltliche Berufsgeheimnis, aber auch darauf zu achten, dass der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmeumfang entsprechend eingeschränkt konkretisiert wird.

Um die Auffindbarkeit von Personen zu erleichtern, wäre es generell sinnvoll, bei Personen, die eine **Haftstrafe** verbüßen, auch der Meldebehörde gegenüber den derzeitigen Wohnsitz bekannt zu geben.

Ein zum Verfahrenshilfeverteidiger bestellter Rechtsanwalt aus Salzburg berichtet, dass er am 25.7.2003 im Anschluss an die Haftverhandlung Akteneinsicht nahm und Kopien anfertigen ließ. Diese Kopien konnten erst am 5.8.2003 in der Kopierstelle in Empfang genommen werden. Am 31.7.2003 erhielt er per Telefax den Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom gleichen Tag zugestellt, und musste aufgrund dieses Berichtigungsbeschlusses feststellen, dass diesem offenkundig ein anderer Beschluss vorausgegangen sein musste. Er erfuhr aufgrund des Berichtigungsbeschlusses, dass der Beschuldigte in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorläufig untergebracht wurde. Aufgrund dieser Vorkommnisse ersuchte er um ein Gespräch am 1.8.2003 mit der zuständigen Untersuchungsrichterin. Als sie gemeinsam in der Geschäftsabteilung Akteneinsicht nehmen wollten um festzustellen, ob beide Beschlüsse zugestellt wurden, erhielten sie die Auskunft, dass sich der Akt bereits seit 31.7.2003 in der Kopierstelle befinde. Dem Rechtsanwalt gelang es trotz intensiver Nachforschung nicht, den Akt in der Kopierstelle ausfindig zu machen. Die Geschäftsstelle weigerte sich, weitere Nachforschungen anzustellen. Am 4.8.2003 wurde der Beschluss des Landesgerichtes

Salzburg vom 30.7.2003 zugestellt. Am 5.8.2003 konnte der Rechtsanwalt die Aktenkopien in der Kopierstelle abholen. Bei Durchsicht dieser Kopien stellte sich heraus, dass ein weiterer Beschluss kopiert wurde, der inhaltlich zwar weitestgehend mit dem ihm zugestellten Beschluss vom gleichen Tag übereinstimmte, jedoch die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nicht, wie in dem zugestellten Beschluss auf § 438 StPO, sondern nunmehr auf § 429 Abs 4 StPO und lediglich mit einem in Klammer beigefügten Verweis auf § 438 StPO stützte. Dieser Klammerausdruck wurde mit Beschluss vom 31.7.2003 ersatzlos gestrichen.

Es stellt eine grobe Missachtung der Verteidigungsrechte dar, wenn Beschlüsse verspätet zugestellt werden und Verbringungen des Beschuldigten ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger erfolgen. Offenkundig werden auch Beschlüsse in mehrfachen Versionen erstellt und falsch einjournalisiert und ohne jede weitere Kontrolle abgefertigt.

Weiters berichtete der Rechtsanwalt, dass demselben Akt auch Bestandteile aus einem anderen Akt des Landesgerichtes Salzburg angeschlossen waren. In diesen Verfahren erfolgte bereits eine Begutachtung des nunmehr Beschuldigten durch das Institut für forensische Neuropsychiatrie. Bei einem dieser Gutachten, nämlich jenem vom 28.3.2003 wurde festgestellt, dass der Beschuldigte lediglich fähig ist, eine etwa einstündige Befragung durchzuhalten und auf Fragen entsprechende Antworten zu geben, wobei zu berücksichtigen sei, dass eine Konzentrationsschwäche bzw eine erhebliche Gedächtnisbeeinträchtigung bestünde. Der Untersuchungsrichterin war nach eigener Aussage dieses Gutachten bekannt. Sie befragte den Beschuldigten am 8.7.2003 in der Zeit von 14.50 Uhr bis 16.20 Uhr, sohin weit über die Dauer von einer Stunde, weiters führte sie einen Lokalaugenschein an Ort und Stelle in der Dauer von 2 Stunden 30 Minuten durch.

## **V. ZIVILRECHTSPFLEGE**

### **1. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern**

#### **a) Allgemeines**

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland teilt mit, dass die Erledigung der Rechtssachen überwiegend effizient und rasch erfolgt. Vorhandene Probleme werden von der Justizverwaltung zügig angegangen und konnten größtenteils bereits gelöst werden.

Seit längerer Zeit etabliert ist auch das jährliche Treffen zwischen dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit dem Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Diese Gespräche leisten einen entscheidenden Beitrag für gegenseitiges Problemverständnis. Zweck ist es, generelle Probleme und Schwierigkeiten in Einzelfällen einer Lösung zuzuführen.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer führt ebenfalls laufend Kontaktgespräche mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes sowie den Präsidenten der Landesgerichte und den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte, in denen beiderseits anstehende Probleme erörtert und im Regelfall auch einer einvernehmlichen, zweckdienlichen und raschen Erledigung zugeführt werden.

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer teilt mit, dass sich in den letzten Monaten die personelle Situation bei Gericht drastisch verschlechtert hat, sodass eine geordnete Rechtspflege aufgrund des Personalmangels, insbesondere bei den Schreibkräften, nicht mehr gegeben ist. Dies führt oft dazu, dass es wiederholt zu Neudurchführungen der Verhandlung wegen Ablauf der 60- Tagesfrist und zu Richterwechsel, und damit zu neuerlichen Verfahrensverzögerungen kommt.

Die Übertragung von Tonbändern erfolgt fallweise in Schreibabteilungen in anderen Gerichten, wodurch es auf Grund des Versandes zu Verzögerungen kommt und der Akt

beim zuständigen Gericht nicht mehr greifbar ist. Da erst nach Vorlage eines Protokolls die Ausschreibung für die nächste Verhandlung gemacht bzw das Urteil verfasst werden kann, kommt es mitunter zu mehrmonatigen Verzögerungen.

Viele Rechtsanwälte äußern namens ihrer Mandanten Kritik, dass zunächst eine ZPO-Reform erfolgt, um in der Folge durch nicht zu verantwortende Personalkürzungen, insbesondere bei den Schreibkräften, nicht nur diese Reform selbst ad absurdum zu führen sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Justiz und sohin in den Rechtsstaat zu untergraben.

Verfahrensverzögerungen in diesem Ausmaß sind weder der Anwaltschaft, noch der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung nachvollziehbar oder verständlich.

Neben Kritik wird anlässlich des Wahrnehmungsberichtes auch immer wieder Lob geäußert. So berichtet die Tiroler Rechtsanwaltskammer, dass die rasche Bearbeitung von Zivilangelegenheiten beim Bezirksgericht Lienz besonders erfreulich ist. In einfachen Verfahren wird die schriftliche Urteilsausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach Schluss der Verhandlung zugestellt.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erwähnt die effiziente und qualitätvolle Arbeit des richterlichen wie nichtrichterlichen Personals bei den Vorarlberger Gerichten. Allerdings lassen die im Justizbereich geplanten Einsparungsmaßnahmen befürchten, dass die raschen Verfahrensabläufe nicht mehr wie gewohnt eingehalten werden können.

Von einer besonders gelungenen Kooperation zwischen Gericht und Parteienvertreter wird aus Oberösterreich berichtet. In einem Scheidungsverfahren wurde der Entwurf der Scheidungsfolgenvereinbarung direkt samt dem Scheidungsantrag an den Verhandlungsrichter per E-Mail übermittelt. Anlässlich der Verhandlung konnten die Beschluss- und Vergleichsausfertigungen samt Rechtskraftvermerk sofort an die Parteien ausgehändigt werden. Ein nachahmungswertes Beispiel!

**b) Überlange Verfahrensdauer**

Wegen der langen Verfahrensdauer einzelner Verfahren wird von Rechtsanwälten immer wieder Beschwerde geführt und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht, diese Missstände im Wahrnehmungsbericht aufzuzeigen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Gründe für Verfahrensverzögerungen, anders als in der öffentlichen Meinung, meist nicht auf „schleppende“ Anwälte zurückzuführen sind. Tatsächlich entstehen solche Verfahrensverzögerungen – wie bereits im Teil Strafrechtspflege dieses Berichtes angemerkt – vielfach durch einen Mangel an richterlichem, aber auch nicht-richterlichem Personal und der Einräumung unverhältnismäßig langer Fristen für die Erstattung von Sachverständigengutachten.

Ein Rechtsanwalt aus Niederösterreich berichtet, dass es ihm als Sachwalter einer Verfahrenshilfe genießenden Frau nicht gelungen ist, vom Bezirksgericht Krems eine Übersendung einer Kopie des Aktes zu erhalten. Sein Antrag wurde mit Beschluss abgewiesen, mit der Begründung, dass es aufgrund der notorischen Personalknappheit in den Kanzleien derzeit nicht möglich sei, Aktenkopien herzustellen und an Parteienvertreter zu versenden. Da die Parteien einen Rechtsanspruch auf Anfertigung und Übersendung von Aktenkopien haben, erhob der zuständige Sachwalter Rekurs dagegen, was zur Folge hat, dass die gewünschte Entlastung des Gerichtes nicht eintritt, da sich als Folge des Rekurses weitere 3 Richter mit dieser Angelegenheit befassen müssen.

Es wird von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Mödling berichtet, bei dem seit Klageeinbringung im Zeitraum von 4 Jahren lediglich eine Beweistagsatzung und eine Tagsatzung zur Beweisaufnahme durchgeführt wurde.

Ein Rechtsanwalt aus Oberösterreich berichtet von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Linz, bei dem die Klage auf Ehescheidung am 5.11.1999 samt Antrag auf einstweiligen Unterhalt eingebracht wurde. Bis 10.3.2003 lag keine rechtskräftige Entscheidung über den einstweiligen Unterhalt vor, obwohl die Klägerin einkommenslos war und ihr durch ein psychiatrisches Gutachten Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde.

Nachdem sie zweimal delogiert wurde, lebt sie im Obdachlosenheim. Auch das Sozialamt erbrachte keine Leistungen. Die Verfahrensverzögerung ist teilweise auch darauf zurückzuführen, dass die Prozessfähigkeit der Klägerin überprüft und daher das Verfahren unterbrochen worden war und ein Sachwalter bestellt wurde. Das Verfahren konnte erst im September 2003 rechtskräftig erledigt werden.

Eine raschere Entscheidung der Gerichte über einstweilige Verfügungen, aber auch eine zweckdienlichere und unbürokratischere Handhabung in den Sozialämtern wäre wünschenswert.

Am 27.6.2003 ist beim Bezirksgericht Steyr ein Überweisungsantrag an das offenbar nicht unzuständige Bezirksgericht Neuhofen an der Krems eingelangt. Die Rechtssache wurde am selben Tag an das Bezirksgericht Neuhofen überwiesen. Anlässlich einer Urgenz am 30.7.2003, also ein Monat später, wurde mitgeteilt, dass wegen der großen Arbeitsrückstände weder der Überweisungsbeschluss des Bezirksgericht Steyr zugestellt noch ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen und der beklagten Partei zugestellt worden sei. Eine Beschwerde beim zuständigen Richter wurde damit beantwortet, dass das Bezirksgericht Neuhofen schon seit 2 Jahren eine derartige Personalknappheit aufweise, dass verzögerte Bearbeitungen unvermeidbar sind.

Konkret berichtet wird von der Salzburger Rechtsanwaltskammer über Beschwerden betreffend einiger Zivilabteilungen des Bezirksgerichtes Salzburg, weil die Zeiträume zwischen Schluss der mündlichen Verhandlung und Ausfertigung des Urteils oftmals viele Monate betragen bzw bis dato die Ausfertigung nicht erfolgte.

Hervorzuheben ist ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Salzburg, Schluss der Verhandlung war im Oktober 2002, bis Juli 2003 erfolgte keine Ausfertigung des Urteils.

Durch den Mangel an Schreibkräften kommt es auch dazu, dass wie zB in einem Verfahren des Bezirksgerichtes Salzburg bei Aufruf der Sache der Akt aus der Schreibabteilung nicht zurückgelangt ist, sodass die Verhandlung deswegen vertagt werden musste. Der Akt

konnte auch nicht im kurzen Wege - wie dies der Richter durchführen wollte - von der Schreibabteilung besorgt werden, da sich der Akt zum Schreiben in Steyr befand.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg berichtet von einem Scheidungsverfahren, in dem die letzte Verhandlung am 8.5.2003 stattfand. Das Protokoll lag bis zum 31.7.2003 nicht vor, weshalb auch keine Urteilsausfertigung erfolgte.

Ebenfalls in Salzburg teilte der Richter anlässlich der Verhandlung vom 17.6.2003 mit, dass er trotz der Dringlichkeit der Angelegenheit den nächsten Termin erst für 6.10.2003 festlegen kann, weil mit Sicherheit vor diesem Zeitpunkt das Protokoll über die Streitverhandlung nicht vorliegen wird.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer berichtet über Verzögerungen im Gerichtsbetrieb, zB bei Anberaumung von Tagsatzungen, Zustellung der Entscheidungen, Dauer zwischen Exekutionsbewilligung - Vollzug - Versteigerung - Verteilungstagsatzung - Zuweisung des Verkaufserlöses etc.

Beim Bezirksgericht Kitzbühel ist in einer Geschäftsabteilung aufgrund ständigen Richterwechsels in den letzten beiden Jahren ein riesiger Aktenrückstand angefallen. Aufgrund der Zusammenlegung mit dem Bezirksgericht Hopfgarten wurde die Planstelle von einer "halben" auf eine "ganze" aufgestockt. Im Zuge der damit verbundenen Änderung der Geschäftsordnung wurden weitere Akten dieser Abteilung zugeführt. Dies hatte zur Folge, dass bereits anberaumte Tagsatzungen wegen des Richterwechsels wiederum abberaumt wurden. Aufgrund der immer größer werdenden Altlasten verbunden mit den neuen Geschäftsfällen ist ein rascher Geschäftsgang nicht mehr möglich. Zwischen dem Einbringen der Klage und dem ersten Verhandlungstermin liegen oft bis zu sechs Monaten. Auch die Ausfertigung der Urteile verzögert sich entsprechend. Es ist schwer, diese Situation dem eigenen Mandanten verständlich zu machen. Es wäre wünschenswert, wenn ein derartiger Rückstand rechtzeitig durch eine entsprechende Aufteilung auf die übrigen Richter aufgearbeitet würde.

Bei einem Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Imst wurde gegen den Beschluss zum einstweiligen Unterhalt vom 28.4.2003 Rekurs erhoben, der am 22.5.2003 bei Gericht einlangte. Zum gleichen Verfahren wurde nach einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichtes Imst Rekurs an das Landesgericht erhoben, welcher am 13.5.2003 an das Bezirksgericht Imst zur Post gegeben wurde. Am 10.9.2003, also ca. 3 ½ Monate später rief die Rechtsanwältin beim Rechtsmittelgericht Innsbruck an, um in Erfahrung zu bringen, wie lange die Erledigung dieser beiden Rekursverfahren noch in Anspruch nehmen würde. Sie erhielt die Auskunft, dass keine Akten dazu eingelangt seien. Das Bezirksgericht Imst bestätigte, dass die Rekurse noch nicht vorgelegt wurden. Der Richter teilte mit, dass er niemals Akten doppelt erstelle, um diese vorzulegen, er wollte die Angelegenheit vorerst in der Hauptsache entscheiden, und danach den Gesamtakt samt Berufungen in der Scheidungssache selbst dem Landesgericht vorlegen. Zur Scheidung wurde das Urteil am 17.7.2003 erlassen und von beiden Seiten Berufung erhoben. Ein Zurückbehalten von Rechtsmitteln beim Bezirksgericht, insbesondere bei einstweiligen Verfügungen, und Nichtvorlage an das Rechtsmittelgericht erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einer Verzögerung, die Folgeschäden nach sich ziehen kann.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Josefstadt wurde in der mündlichen Verhandlung vom 20.6.2000 der Beschluss auf Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs 3 ZPO und Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 191 ZPO zur strafrechtlichen Überprüfung von im Widerspruch zueinander stehender Angaben von Zeugen gefasst. Mit Mitteilung vom 24.1.2002 wurden die Parteien von der Beendigung des Strafverfahrens verständigt und aufgefordert, einen begründeten Antrag auf Wiedereröffnung zu stellen, andernfalls die Urteilsfällung vorgesehen sei. Ein derartiger Antrag wurde von keiner der Parteien gestellt. Der Beklagtenvertreter urgierte das Urteil regelmäßig bei Gericht, beginnend mit April 2002. Nachdem den Urgegnen kein Erfolg beschieden war, stellte er am 26.11.2002 (also **10 Monate danach**) Fristsetzungsantrag. Bis März 2003, dem Zeitpunkt seiner Beschwerde, erfolgte darauf keine Reaktion.

**Säumigkeit** ist auch der Vorwurf in einem Verfahren des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien. Mit Beschluss vom 13.12.2002 wurden Gebühren für Dolmetschertätigkeit am 30.1.2002 in Höhe von €91,44 aus einem bei Gericht erliegenden Betrag bestimmt. Es

wurde damit nur knapp der Zeitraum eines Jahres (!) für diesen Beschluss auf Überweisung unterschritten.

**c) Verfahrenshilfe**

Aus Niederösterreich wird von einem Fall des **Missbrauchs** der Möglichkeit der **Verfahrenshilfe** berichtet. Es handelt sich um eine Klage samt Antrag auf Verfahrenshilfe, der ein angeblicher Glatteisunfall vom Jänner 2000 zugrunde lag. Nach Zurücklegung der vom Verletzten erhobenen Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt wurde in Folge einer Subsidiaranklage vor dem Bezirksgericht Baden ein Strafverfahren durchgeführt, das mit einem Freispruch endete. Daraufhin brachte der Verletzte, der nach eigenen Angaben lediglich einen Bruch des rechten Handgelenkes erlitten hatte, eine Klage mit einem Leistungsbegehren von insgesamt €152.675,-- sowie einem (nicht bewerteten) Feststellungsbegehren ein. Als Beklagter wurde eine Firma, die nicht existiert, geführt, der Geschäftsführer der nicht existierenden Firma persönlich sowie der Haftpflichtversicherer, obwohl es keinerlei gesetzliche Grundlage für deren Inanspruchnahme gab. Diese Klage wurde zur Grundlage der Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang genommen, obwohl schon bei kurzer Durchsicht des Klagebegehrens klar war, dass zumindest 2 der 3 beklagten Parteien nicht haftbar sein können und es zudem ganz ausgeschlossen ist, dass die behauptete Verletzung auch nur annähernd derartige Schäden verursacht. Die Praxis der Erstgerichte, die Verfahrenshilfe, was den Inhalt der Klage betrifft, weitgehend ungeprüft zu genehmigen, führt zu Auswüchsen.

Bei allzu leichtfertiger Gewährung der Verfahrenshilfe besteht die Gefahr, dass die Parteien mit einem vielfach überhöhten Streitwert konfrontiert und gleichsam gezwungen sind den Prozess möglichst rasch zu vergleichen, da sie ansonsten Verfahrenskosten in enormer Höhe zu tragen haben, die auch im Falle des Obsiegens vom mittellosen Gegner nicht einbringlich gemacht werden können. Die Beklagten zahlen daher, auch wenn ihr Rechtsstandpunkt noch so günstig wäre, lieber rasch einen kalkulierbaren Betrag, als diese Prozesskostenexplosion zu riskieren. Natürlich können die Erstgerichte im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen der Verfahrenshilfe nicht den gesamten Prozess vorwegnehmen, allerdings sollten doch derart offenkundig mutwillige und aussichtslose

Verfahren nicht auf Kosten der beklagten Partei, des Steuerzahlers und nicht zuletzt der Anwaltschaft als Verfahrenshelfer missbräuchlich ausgenutzt werden können. Im konkreten Fall wurde Rekurs gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe erhoben und deren Erlöschen bzw Entziehung beantragt, selbst dieser Schritt verursacht allerdings Kosten, die auch im Falle des sofortigen Obsiegens uneinbringlich sein werden.

Auch aus Oberösterreich kommt die Rüge, dass Verfahrenshilfe in Zivilsachen zu großzügig gewährt wird, was teilweise von Parteien ausgenützt wird, beispielsweise in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck. Wegen Bestandzinsrückstand und Räumung erhob der Beklagte, dem Verfahrenshilfe gewährt worden war, zunächst Widerspruch und behauptete eine Gegenforderung. In der Streitverhandlung gab er plötzlich an, er habe überhaupt keine Gegenforderung und die Klagsforderung bestehe zu Recht. Es handelt sich hier um einen offensichtlichen Missbrauch der Verfahrenshilfe.

Eine beklagte Partei wandte sich in einem Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht Graz an die Geschäftsabteilung und beantragte Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts für die Einbringung einer Berufung. Dort wurde erklärt, dass derartige Anträge nur während des Amtstages aufgenommen werden. Die entsprechende Rechtsbelehrung war unrichtig, und hätte auch zu einer Fristversäumnis führen können, da der nächste Amtstag nach Ende der offenen Berufungsfrist lag.

Bei streitigen Scheidungen wäre klarzulegen, ob die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts auch für das Verfahren nach § 55 a Ehegesetz gilt.

Bei Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts für die Erstattung eines Rechtsmittels wäre klarzustellen, ob dies auch für das anschließende Verfahren nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gilt.

Der Begriff Beigebung für das „gesamte Verfahren“ löst häufig Zweifel aus, etwa ob dies auch für klagsfremde oder zumindest gesondert verfolgbare Provisorialansprüche gilt (Ehescheidung und Unterhalt) oder beispielsweise auch für ein

Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Es ergibt sich die Frage der Zulässigkeit einer Pauschalbeigebung für all dieses - gewissermaßen auf Reserve - schon vorweg.

Es wäre erforderlich, den Parteien gegenüber jeweils den genauen Umfang der Verfahrenshilfe verständlich darzulegen. Vom Bezirksgericht Haag wurde eine Stampiglie auf der der betreibenden Partei zugestellten Exekutionsbewilligung angebracht. Gemäß dieser Bestimmung wird „Verfahrenshilfe in vollem Umfang nach § 64 Z 1 lit a ZPO“ bewilligt, was bei der Partei zu dem Missverständnis führte, dass ihr auch ein Rechtsanwalt unentgeltlich beigegeben wird.

Ein Rechtsanwalt aus Tirol berichtet, dass er mit Bescheid des Landesgerichtes Innsbruck die Bestellung zum Verfahrenshilfeanwalt erhalten hat. In Folge hat er am 11.10.2001 einen Gebührenbeschluss betreffend Sachverständigen-Gebühren erhalten. Seit diesem Gebührenbeschluss langte kein weiteres Aktenstück mehr ein. Eine telefonische Anfrage beim Landesgericht Innsbruck ergab, dass das Verfahren eingestellt wurde. Wünschenswert wäre, dass auch der Verfahrenshilfeanwalt von derartigen Schritten benachrichtigt wird.

#### **d) Ladungen**

In einem Adoptionsverfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien wurde der ausgewiesene Rechtsvertreter zur Vernehmung der Adoptivmutter und der Adoptivtochter nicht geladen.

Nicht bloß die Dauer der Verhandlung, sondern auch die geladenen Personen sollten in der Ladung bekannt gegeben werden, um ansonsten erforderliche Rückfragen bei Gericht, die auch dort wiederum zu einer Belastung führen, hintanzuhalten.

#### **e) Sonstiges**

Der für eine Abteilung des Bezirksgerichtes Salzburg bisher zuständige Richter wird in Pension gehen. Nun ist der Pensionsantritt eines Richters kein unvorhergesehener,

plötzlich eintretender Notfall. In diesem Fall führt dies aber dazu, dass Rechtsanwälten, die etwa im Juni oder Juli eine Mahnklage eingebracht haben, nun nach Erhebung des Einspruches mitgeteilt wird, dass vor 1.12.2003 nicht einmal mit der Ausschreibung eines Termins gerechnet werden kann.

Die Vorsteher/Präsidenten der Gerichte sollten auf eine einheitliche Behandlung von Klagen wenigstens innerhalb ihrer Sprengel hinwirken, weil auch jede kanzleiinterne Vereinfachung - Verwendung von Standardklagen - dadurch ad absurdum geführt wird, dass man sie auf jeden - noch nicht bekannten Richter - individuell anpassen muss, damit sie überhaupt behandelt wird.

Ein Richter des Landesgerichtes Salzburg hat etwa im Zuge des Zinsrechtsänderungsgesetzes eine bestimmte Formulierung des Zinsenbegehrens verlangt und diese jeweils im Wege eines Verbesserungsauftrages "vorgeschrieben", sämtliche anderen Richter nicht.

Ein extremer Fall war eine Nicht-Behandlung einer Klage durch einen Richter des Landesgerichtes Salzburg wegen angeblich ungenügender Angaben zur Zuständigkeit, wo es dreier Verbesserungen und vierer Rekurse bedurfte, um zu einem Versäumungsurteil zu kommen, das aufgrund der Angaben in der Klage bei jedem anderen Richter des selben Gerichtshofes gleich erlassen worden wäre.

Die Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Salzburg beruht seit einiger Zeit auf einer "**Reihum**"-Zuteilung, das heißt, dass bei Einbringung der Klage noch kein fester Richter feststeht, dieser wird erst 1 x am Tag durch alphabetische Aufteilung der Akten ermittelt. Auch das Bezirksgericht Salzburg plant eine derartige Geschäftsverteilung. Damit soll eine gerechtere Zuteilung der Akten auf die Richter erreicht werden.

Dies hat allerdings den gravierenden Nachteil, dass der Richter vor bzw bei Klagseinbringung noch nicht feststeht und man bei dringenden Sachen, etwa einstweiligen Verfügungen, keinen Ansprechpartner hat.

**Kostenbestimmungsbeschlüsse** sollten nicht nur die in der Regel für die Parteienvertreter nicht zuordenbare Erlagsnummer anführen, sondern auch einen Erlegerhinweis (auf klagende oder beklagte Partei), da dies einerseits die Bearbeitung in der Rechtsanwaltskanzlei erleichtert, andererseits aber wiederum Rückfragen in der Gerichtskanzlei vermeidet (teilweise wird dieser wiederholt von den Rechtsanwälten geforderten Vorgangsweise entsprochen).

Wie schon beim Verfassungsgerichtshof aufgezeigt, besteht auch im Zivilverfahren der Bedarf nach einer Definition der Barauslagen.

Von den Gerichten wird standardmäßig eine Frist von 14 Tagen zur Äußerung zu **Sachverständigengutachten und Gebührennote** aufgetragen. Diese Frist ist vielfach zu kurz bemessen. Wenn zu einem Gutachten und einer damit zusammenhängenden Gebührennote eine Äußerung zu machen ist, bedarf es in jedem Einzelfall einer Erörterung mit dem Mandanten. Dabei bedarf es oft schon mehrerer Tage, bis mit dem Klienten überhaupt Kontakt aufgenommen werden kann, um einen Termin zu vereinbaren. Im Hinblick auf die nicht nur ausnahmsweise anzunehmende Auslastung von Rechtsanwaltskanzleien im Hinblick auf die Terminvergabe von 10-14 Tagen, ist die eingeräumte Frist einfach zu kurz. Die Folgen sind Fristerstreckungsanträge, die sowohl in der Rechtsanwaltskanzlei als auch bei Gericht eine Aktenbearbeitung notwendig machen und darüber hinaus für den Klienten mit Kosten verbunden sind.

Zu bedenken ist auch, dass das Sachverständigengutachten oftmals einer inhaltlichen Überprüfung von dritter Seite unterzogen werden muss, um eine sinnvolle Äußerung erstatten zu können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, die Frist zur Äußerung zu Sachverständigengutachten und Gebührennoten mit 4-6 Wochen festzusetzen.

Im Zivilverfahren werden immer wieder **Zustellprobleme** genannt. Insbesondere wird Beschwerde darüber geführt, dass Terminverständigungen nicht an die ausgewiesenen Rechtsvertreter, sondern vielmehr an die Parteien direkt erfolgen. So wurde der

Rechtsvertreter in einem Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Favoriten nicht von der Verlegung der während der Gerichtsferien anberaumten Verhandlung vom 6.8.2002 auf den 11.9.2002 verständigt. Er durfte sich überdies bei Gericht anhören, dass er selbst dafür zuständig wäre, sich um seine Termine zu kümmern.

In einem Scheidungsverfahren des Bezirksgerichtes Meidling wurden Scheidungsbeschluss und Scheidungsvergleich nicht dem Rechtsanwalt, der in diesen Gerichtsstücken als ausgewiesener Vertreter aufscheint, sondern dem Klienten zugestellt. Der Rechtsanwalt erhielt lediglich den Beschluss über die Umbuchung von Gerichtsgebühren.

In einem Nichtigkeitsverfahren des Bezirksgerichtes Fünfhaus wurde das Urteil vom 3.7.2002 direkt dem Klienten zugestellt, obwohl der Vertreter ab der ersten Verhandlung ausgewiesen war.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Linz wurde der Beschluss über die Erteilung der Obsorge am 26.9.2003 ohne Protokoll der letzten Verhandlung vom 28.7.2003 (Vernehmung des Minderjährigen) und vom 30.7.2003 (abschließende Vernehmung der Eltern, Sachverständigen-Gutachten) zugestellt. Innerhalb der kurzen Rekursfrist war es nicht möglich, die beiden Protokolle, die nicht im Gerichtsakt aufschienen, aufzufinden. Der Grund dafür ist offensichtlich die hoffnungslose Überlastung der Geschäftsabteilung.

Bei der Erlassung von Zahlungsbefehlen erfolgt bei Gericht kein Vormerk für das Rückfragen eines Rückscheines über die Zustellung oder eines Postfehlberichtes, sodass es den Parteienvertretern vorbehalten bleibt, nach etwa zwei Monaten nachzufragen, ob ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt bzw welche Hindernisse vorliegen.

## **2. Exekutionsverfahren**

Begrüßt werden die Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung im Bereich des Exekutionsverfahrens.

### **a) Verzögerung von Erledigungen**

Am 27.6.2002 ist der Antrag auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses beim Bezirksgericht Wels eingelangt, die Bewilligung erfolgte am 10.7.2002, die Ausfertigung dieser Bewilligung wurde jedoch erst am 29.8.2002, sohin also mehr als zwei Monate nach Antragseinbringung zugestellt.

Ein am 23.1.2003 beim Bezirksgericht Gmunden eingelangter Antrag, die Exekutionssache an das Bezirksgericht Weyer zu überweisen, wurde zwar am 28.1.2003 bearbeitet, jedoch erst am 10.3.2003 an das Bezirksgericht Weyer weitergeleitet. Eine entsprechende Stellungnahme und Verständnisersuchen des Gerichtsvorstehers des Bezirksgerichtes Gmunden erfolgte nach Beschwerde unverzüglich, der Grund liegt in der Pensionierung des Leiters der Exekutionsabteilung und Personalmangel.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg weist darauf hin, dass sich das Instrument „Verbesserungsauftrag“ zunehmend bei Richtern und Rechtspflegern großer Beliebtheit erfreut, insbesondere bei ADV-Mahnklagen und Exekutionen. Nicht selten werden Verbesserungsaufträge in äußerst formalistischer Weise erteilt, obwohl der Inhalt der Anträge klar ist (ein solcher Formalismus, der von der Geschäftsordnung ausdrücklich zurückgewiesen wird, zerstört zu guten Teilen den Effekt der Verfahrensvereinfachung durch den ADV-Verkehr); teilweise werden Verbesserungsaufträge eindeutig unzulässig erteilt, anstatt etwa einen nicht als berechtigt erkannten Antrag abzuweisen oder doch stattzugeben. Anstelle hier eine Entscheidung zu treffen, die auch bekämpft werden könnte, werden in der Regel die Anträge einfach zur Verbesserung zurückgestellt. Auch dies dient weder der Verfahrensvereinfachung noch -beschleunigung und ist teilweise gesetzwidrig. Wenn nach Meinung des Richters oder Rechtspflegers ein Anspruch geltend gemacht wird, der nicht zu Recht besteht, kann dies nicht im Wege eines

Verbesserungsauftrages, sondern eben nur im Wege einer Ab- oder Zurückweisung erledigt werden.

Dazu kommt, dass manche Richter und Rechtspfleger - teilweise sogar im selben Gericht - äußerst unterschiedliche Auffassungen über notwendiges Klagsvorbringen etc haben.

Es wird Beschwerde darüber geführt, dass in der Abteilung des Bezirksgerichtes für ZRS Graz übergroßer Formalismus bei Exekutionsanträgen herrscht und Beschlüsse über einfache Exekutionsbewilligungen 3-4 Monate Erledigungsdauer in Anspruch nehmen

Dass darüber hinaus gleichlautende Klagsformulierungen bzw Formulierungen in Exekutionsanträgen von manchen Gerichten österreichweit zugelassen werden, von anderen zu diversen Verbesserungen zurückgestellt werden, vervielfältigt das Problem noch, auch wenn die unterschiedliche Behandlung der selben Anträge in verschiedenen Gerichten wahrscheinlich noch schwerer in den Griff zu bekommen sein wird.

#### **b) Sonstiges**

Bei einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Perg wurde trotz Antrag auf Intervention beim Vollzug und trotz Bewilligung des Antrages die Beiziehung des Rechtsanwalts durch den Vollstrecker verabsäumt.

Die Rechtsanwaltskammer Wien rügt Vorgehensweisen in Exekutionsverfahren, beispielsweise vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck für Vollzüge im Bereich Timelkam aber auch in anderen Orten. Bei Fahrnisexekutionen wurde festgestellt, dass der Gerichtsvollzieher bei versperrten Vollzugsorten den Vermerk anführt: „Die Pfändung wurde nicht vollzogen, weil die Eingangstüre versperrt war. Die zwangsweise Öffnung der Wohnung des Verpflichteten kann nicht vorgenommen werden, weil keine Möglichkeit zur Hinterlegung der Schlüssel besteht.“ Erhebungen ergaben, dass es in einigen Orten die Gendarmerie ablehnt, nach Öffnung eines Objektes die Schlüssel zu übernehmen. Dies führt jedoch jegliche Fahrnisexekution in den betroffenen Gebieten ad absurdum, da dann, wenn der Verpflichtete schlichtweg nicht öffnet, vom Gerichtsvollzieher keine weiteren

Maßnahmen mehr gesetzt werden und ein Vollzug mit Schlosser zur Öffnung nicht durchgeführt wird. Da dies dem Sinn eines Exekutionsverfahrens widerspricht, ist diesbezüglich dringender Handlungsbedarf gegeben.

Mit wenigen Ausnahmen werden die Vermögensverzeichnisse von den Gerichtsvollziehern nach wie vor unvollständig und mangelhaft ausgefüllt. Eine Nachschau in den Wohnräumlichkeiten findet meist nicht statt. Bei Versicherungs- und Bausparverträgen wird oft die Polizzen- bzw Kontonummer nicht oder nur unvollständig angegeben. Eine Pfändung von Gegenständen bildet die Ausnahme.

Ein Rechtsanwalt berichtet von einem Exekutionsverfahren vor dem Bezirksgericht St. Johann im Pongau. Dieses Exekutionsverfahren wurde in Folge Zahlung mittels Eingabe vom 22.4.2003 eingestellt. Am 5.6.2003 erhielt der Rechtsanwalt den Bericht des Vollstreckers vom 10.2.2003. Auf die Anfrage, wieso es überhaupt möglich ist, dass ein Vollzugsbericht erst 4 Monate später zugestellt wird, wurde erklärt, dass die Geschäftsabteilung überlastet ist und es am notwendigen Personal mangelt. Der Rechtsanwalt hatte den Akt längst abgerechnet und erledigt. Für den Klienten ist es unzumutbar, dass er Monate nach der Erledigung nochmals mit Vollzugsgebühren belastet wird.

### **3. Grundbuch**

Sehr rasch und unbürokratisch erfolgen die Erledigungen in der Grundbuchsabteilung des Bezirksgerichtes Kitzbühel. Zwischen dem Einbringen des Antrages und der Bewilligung verstreicht maximal eine Woche.

Durch die Einführung des elektronischen Firmen- und Grundbuchs wurden die Voraussetzungen für schnelle Abwicklung geschaffen. Das schnellste elektronische Grundbuch nützt jedoch beispielsweise wenig, wenn die Grundverkehrskommissionen in Wien nur 7 Mal im Jahr tagen.

## **VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG**

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erwähnt lobend, dass die im vergangenen Jahr häufig kritisierte Verfahrensdauer im Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Führerscheinentzügen, zu einer fruchtbaren Diskussion mit der Vorarlberger Landesregierung geführt hat, wobei nunmehr beabsichtigt ist, Verwaltungsstrafsachen, die neben Führerscheinentzügen anhängig sind, bei einem einzigen Referenten zusammenzufassen, statt wie bisher 2 Verfahren parallel zu führen.

### **1. Unabhängiger Bundesasylsenat**

Erneut haben Beschwerden bestätigt, dass der Unabhängige Bundesasylsenat weiterhin notorisch überlastet ist.

In einem Verfahren vor dem Bundesasylamt wurde im August 2002 ein Asylantrag eingebracht. Für den 6.11.2002 war ein Einvernahmetermin vor dem Bundesasylamt Außenstelle Traiskirchen anberaumt, zu dem der Asylwerber erschien. Er wurde mit dem Hinweis, dass er in Hinblick auf seinen in Wien gelegenen Wohnsitz eine neue Ladung des Bundesasylamtes Außenstelle Wien erhalten werde, wieder weggeschickt. Mit 11.11.2002 legte der Rechtsvertreter seine Vollmacht diesem Akt bei. In Monatsabständen wurde sodann von diesem ein Termin für die niederschriftliche Befragung seines Klienten urgiert. Am 29.4.2003 erreichte er eine Mitarbeiterin des Bundesasylamtes Wien, die mitteilte, der Akt wäre an das Bundesasylamt Außenstelle Eisenstadt verschickt worden. Auf die Frage, wer dies verfügt habe, wurde die Antwort verweigert. Auf ein nochmaliges Nachfragen wurde das Telefonat von der Mitarbeiterin des Bundesasylamtes formlos ohne jegliche Grußformel durch abruptes Auflegen beendet. Weitere Interventionen des Rechtsanwaltes führten zu keinem Ergebnis. Es wurde ihm weder mitgeteilt, wer die Versendung des Aktes angeordnet hat, noch warum sie erfolgte.

Diese Vorgehensweise der Mitarbeiterin des Bundesasylamtes führt der einschreitende Rechtsanwalt auf eine völlige Überlastung zurück. Die Rechtsanwaltschaft steht darüber hinaus auf dem Standpunkt, dass dann, wenn nur die Verlegung in ein anderes Bundesland

eine raschere Bearbeitung ermöglicht, die Zustimmung des Antragstellers dazu einzuholen ist.

Dass Personen innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Entscheidungsfrist nicht einmal erstmalig zu ihrem Asylantrag befragt werden, stellt keinen Einzelfall dar. Wartezeiten von etlichen Wochen bzw mehreren Monaten zwischen Antragstellung und erster inhaltlicher Befragung sind bedauerlicherweise mittlerweile die Regel geworden.

Ob die Überforderung auch ursächlich dafür ist, dass vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat Wien **Berufungsverhandlungen in 9 Verfahren gleichzeitig** abgewickelt werden, kann nicht beurteilt werden. Fest steht jedoch, dass eine derartige Vorgehensweise inakzeptabel erscheint.

Die Ladung zu diesem Verfahren erfolgte für den 13.9.2002, 13.30 Uhr und 16.9.2002, 10.30 Uhr, dies jeweils ohne Angabe eines Endzeitpunktes. Bei Aufruf der Sache musste der einschreitende Rechtsanwalt feststellen, dass Berufungsverhandlungen gleichzeitig für acht weitere Verfahren, die inhaltlich und auch sonst in keinem Zusammenhang zum Verfahren seines Klienten standen, anberaumt waren und zwar nicht hintereinander, sondern gemeinsam abgewickelt wurden. Sämtliche Berufungswerber samt Rechtsvertretern waren dabei gemeinsam in einer Verhandlung anwesend. Es wurde ein gemeinsames Protokoll für alle unterschiedlichen Verfahren geführt. Die Frage des Rechtsvertreters an den Vorsitzenden, warum eine solche Vielzahl von nicht zusammengehörenden Verfahren in einer Verhandlung durchgeführt würden, wurde nicht beantwortet.

Durch eine derartige Vorgehensweise wird gravierend in verfahrensrechtlich gewährleistete Grundsätze eingegriffen und ist damit eine effektive Vertretung des Klienten nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird eine solche Praxis dazu führen, dass sich Klienten die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht mehr leisten können, da dessen Zeit über Gebühr beansprucht wird.

## 2. Finanzämter

Bei der Beantragung der Grunderwerbssteuer in elektronischer Form besteht das Problem, dass dies bei komplizierten Fällen nicht immer funktioniert. Eine Rechtsanwältin aus Oberösterreich berichtet, dass, wenn zwei Grundstücke gekauft werden, nur eines in dem Formular aufscheint, dies ein Problem im Grundbuch darstellt.

Ein Masseverwalter aus Niederösterreich berichtet über ein Konkursverfahren, das nicht abgeschlossen werden konnte, da eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland über eine Berufung vom 9.11.1999 über lange Zeit nicht erfolgte. Am 17.12.2002, also mehr als 3 Jahre danach, wurde die Berufungsentscheidung der Rechtsmittelinstanz vom 12.12.2003 zugestellt.

## 3. Verzögerungen in Verwaltungsverfahren

Ebenfalls Grund zur Beschwerde gab die **Einhebung von Bundesgebühren durch die Magistratsabteilung 20**. Nach Mitteilung der Beendigung des Vollmachtsverhältnisses mit Schriftsatz an die MA 20 (Fremdenrechtliche Angelegenheiten) wurden dem einschreitenden Rechtsanwalt Gebühren in Höhe von € 13,-- durch die MA 20 vorgeschrieben. Laut diesem Schreiben kann diese Gebühr durch Barzahlung, Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet werden. Eine telefonische Anfrage ergab, dass eine Überweisung des Betrages auf ein Konto der MA 20 oder MA 6 (Stadtkassa) nicht möglich sei. Der Betrag könne aber auch bei einer anderen Stelle des Magistrats einbezahlt werden. Als eine Mitarbeiterin der Kanzlei versuchte, den Betrag bei der MA 49 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 11, in der Nähe der Kanzlei einzuzahlen, musste sie erfahren, dass dies unmöglich ist. Die Folge war, dass ein Mitarbeiter der Kanzlei zur MA 20 in 1110 Wien, Fickeysstraße 1 fahren musste, um den Betrag von €13,-- zu bezahlen. Diese Handhabung der MA 20 stellt eindeutig eine Verschlechterung zu dem ursprünglichen System der Stempelmarken dar. Die jetzige Handhabung ist inakzeptabel und ist daher darauf hinzuwirken, dass Gebühren in Zukunft auch mit Erlagschein auf ein von der Behörde bekannt zu gebendes Konto überwiesen werden können.

#### **4. EDV-Bundesrechenzentrum**

Im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien erfolgte die Abbuchung von Pauschalgebühren von einem Konto, welches nicht einmal auf den Namen des Rechtsanwalts lautete, sondern auf einen Club, dessen Mitglied der Rechtsanwalt ist.

Obwohl eine Rechtsanwaltskanzlei bereits am 19.11.2002 die Änderung der Kanzleibezeichnung auf den Firmenwortlaut beantragt hatte und ihr dies wiederholt zugesichert wurde, wurde die Änderung vom Bundesrechenzentrum bisher nicht vorgenommen.

Vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien wurde ohne Beschlussfassung veranlasst, dass vom Pauschalgebührenkonto des Rechtsanwaltes Transportkosten in Höhe von € 41,-- abgebucht (27.3.2003) wurden. Erst nach Urgenz erfolgte eine Beschlussfassung (6.5.2003).

#### **5. Fremdenpolizei**

Ein Kollege berichtet von einem Verfahren, in dem er einen Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo, dem vor kurzem Asyl gewährt wurde, vertrat und einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses stellte. Der Mandant erhielt direkt eine Ladung, worin um sein persönliches Erscheinen unter Mitnahme eines Lichtbildausweises sowie einer sprachkundigen Vertrauensperson ersucht wurde. Als er dem nachkam, verlangte die zuständige Referentin weder die Vorlage des mitgebrachten kongolesischen Reisepasses noch wurde etwas Anderes veranlasst, sondern lediglich ein Ladungsbescheid zur erkennungsdienstlichen Behandlung ausgefolgt.

Befremdlich ist, dass die Ladung in Umgehung der aktenkundigen Vertretungsvollmacht direkt dem Mandanten zugestellt wurde und dass das persönliche Erscheinen der Partei zwecks Ausfolgung eines Ladungsbescheides notwendig ist. Der Ladungsbescheid enthält keinerlei Begründung, warum der Mandant sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen sollte. Der Mandant ist Inhaber eines gültigen kongolesischen Reisepasses,

ebenso befindet sich in dem Asylakt ein kongolesischer Personalausweis. Er stand unter Verdacht, ident mit einem nigerianischen Staatsbürger zu sein, der mit einem unbefristeten Aufenthaltsverbot belegt ist.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die erkennungsdienstliche Behandlung von Konventionsreisepasswerbenden entweder aus unreflektierter Behördenroutine heraus erfolgt, oder bewusst zur Datensammlung über anerkannte Flüchtlinge eingesetzt wird.

## **VII. AUSSENBEZIEHUNGEN**

### **1. Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (2001/97/EG vom 4.12.2001; BGBl I 93/2003)**

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Geldwäsche griff erstmals in der Geschichte der österreichischen Advokatur in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ein.

Rechtsanwälte sind zur besonders sorgfältigen Prüfung jener im Gesetz (§ 8a Abs 1 Rechtsanwaltsordnung) genannter Geschäfte (Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmen, Verwaltung von Vermögenswerten, Gründung und Verwaltung von Treuhandgesellschaften ua) verpflichtet, an welchen sie für ihre Klienten bei der Planung oder Durchführung mitwirken, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

Durch geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren innerhalb einer Rechtsanwaltskanzlei ist der Durchführung von Geschäften vorzubeugen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

Vor Eingehen einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung haben Rechtsanwälte bei derartigen Geschäften die Identität ihrer Klienten festzustellen.

Besteht der begründete Verdacht, dass derartige Geschäfte der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen, so ist Meldung an das Bundeskriminalamt zu erstatten.

Der Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit wurde bei der Umsetzung jedoch dadurch Rechnung getragen, dass Rechtsanwälte dann nicht zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet sind, wenn sie für ihre Klienten im Rahmen der Rechtsberatung oder anlässlich der Vertretung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig sind.

## **2. Mobilität von Rechtsanwälten in der EU**

Die Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EWG), Diplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EWG) und die Niederlassungsrichtlinie (98/5/EG) sind für Österreich im EuRAG (Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich) umgesetzt und haben sich in der Praxis bewährt.

Die unter VIII. 6. ausgeführte Statistik über niedergelassene europäische Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedsländern umfasst nicht die nur vorübergehend in Österreich dienstleistenden Rechtsanwälte anderer Mitgliedsländer.

Gleichermaßen sind österreichische Rechtsanwälte in anderen EU Mitgliedsländern dienstleistend tätig oder niedergelassen. Schwerpunktmäßig in den benachbarten Beitrittsländern (Tschechien, Ungarn, Slowakei, Polen, Slowenien).

## **3. Der Rechtsanwalt im internationalen Wettbewerb**

Rechtsanwälte stehen schon heute zueinander, aber auch zu anderen rechtsberatenden Berufen im europäischen Binnenmarkt in stetem Wettbewerb.

Wettbewerb wird durch Berufs- und Standesregeln nicht verzerrt. Solche Regeln sind angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen im Interesse der Rechtssuchenden Bevölkerung.

Das Vertrauen in die Qualität anwaltlicher Leistungen ist ein Anliegen der Bevölkerung und zur geordneten Rechtspflege unersetzlich.

## **4. Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft in Brüssel, beim CCBE und internationalen Vertretungen**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist durch eine Repräsentanz ständig in Brüssel vertreten. Dies ist unerlässlich um auf legislative Bestrebungen der Europäischen

Kommission rechtzeitig zu reagieren und die Anliegen der österreichischen Rechtspflege einzubringen.

Als Vollmitglied des CCBE (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union) mit Sitz in Brüssel kann die österreichische Rechtsanwaltschaft bei der Schaffung geordneter Rahmenbedingungen zur Berufsausübung im Binnenmarkt mitwirken.

Der CCBE vertritt die Anliegen der europäischen Rechtsanwaltschaft gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Gerichtshof, dem Gericht Erster Instanz und dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg.

Als institutionelles Mitglied bei der IBA (International Bar Association) ist die österreichische Anwaltschaft mit Sitz und Stimme vertreten. Diese weltweite Anwaltsorganisation ist im Rahmen der Globalisierung von wesentlicher Bedeutung.

## VIII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK

### 1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2002 gab es österreichweit 21.694 Verfahrenshilfebestellungen. Dies sind gegenüber dem Jahr 2001 **um 7,27% mehr Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern** (Strafsachen +11,36%, Zivilsachen +0,62%). Die in der Verfahrenshilfe erbrachten **Leistungen** sind in etwa gleichem Ausmaß ebenfalls angestiegen und erreichten im Jahr 2002 einen Betrag von **mehr als € 26 Mio** (€ 26.812.060,60).

#### Verfahrenshilfestatistik 2002

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	483	€283.805,62
Kärnten	1162	€958.485,43
Niederösterreich	3172	€3.644.518,60
Oberösterreich	2704	€5.245.577,35
Salzburg	1583	€1.822.809,54
Steiermark	2559	€3.472.985,22
Tirol	1767	€2.668.359,66
Vorarlberg	856	€1.021.052,79
Wien	7408	€7.694.466,39
<b>Gesamt</b>	<b>21694</b>	<b>€26.812.060,60</b>

## 2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre 2002 **mehr als 16.500 Ratsuchende unentgeltlich beraten**. Gegenüber dem Jahr 2001 ist hier die Anzahl der Beratungen um nahezu 15% gestiegen.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	45	360
Kärnten	109	980
Niederösterreich	207	2.510
Oberösterreich	176	2.634
Salzburg	49	916
Steiermark	144	1.808
Tirol	51	440
Vorarlberg	67	400
Wien	294	6.460
<b>Gesamt</b>	<b>1.142</b>	<b>16.508</b>

## 3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

Oberösterreich	49	Rechtsanwälte
Salzburg	41	Rechtsanwälte
Steiermark	139	Rechtsanwälte
Wien	28	Rechtsanwälte.

#### **4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft**

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

#### **5. Weitere Serviceeinrichtungen**

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Mißbrauchsopfern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst spärlichen Anklang in der Praxis findet die 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie zB das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2002 von 482 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

## 6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2002)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	45	4	16	7
Kärnten	240	21	55	21
Niederösterreich	341	36	125	34
Oberösterreich	551	46	178	79
Salzburg	351	37	102	55
Steiermark	414	54	151	54
Tirol	452	27	125	43
Vorarlberg	184	17	55	18
Wien	1754	279	1022	404
<b>Gesamt</b>	<b>4332</b>	<b>521</b>	<b>1829</b>	<b>715</b>

Gesamtzahl Ende 1997: 3.526 Rechtsanwälte  
 Gesamtzahl Ende 1998: 3.696 Rechtsanwälte  
 Gesamtzahl Ende 1999: 3.857 Rechtsanwälte  
 Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte  
 Gesamtzahl Ende 2001: 4.151 Rechtsanwälte  
 Gesamtzahl Ende 2002: 4.332 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2002 waren in Österreich 37 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Deutschland 32, Großbritannien 2, Italien 2, Liechtenstein 1).

## **IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kommt seinem in der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen gesetzlichen Auftrag zur Erstellung eines Wahrnehmungsberichtes nach.

Vergleicht man den Inhalt des Wahrnehmungsberichts 2002/2003 mit den vorangegangenen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Themen, die zu kritischen Überlegungen Anlass geben, mehr oder weniger die gleichen geblieben sind.

Dennoch ist im abgelaufenen Jahr viel geschehen.

Das Außerstreitgesetz, damals noch ein Vorhaben, ist beschlossen und wird mit 1.1.2005 in Kraft treten. Damit hat der Gesetzgeber ein modernes und, wie wir alle glauben und hoffen, leicht anwendbares Regelwerk geschaffen.

Ein Unternehmensgesetzbuch liegt im Entwurf vor. Dem wichtigsten Anliegen der Freien Berufe und damit auch der Rechtsanwaltschaft, in diesen Unternehmensbegriff nicht einbezogen zu werden, weil dies mit dem Selbstverständnis der Freien Berufe und ihrer Stellung als unabhängige Berater und Vertreter ihrer Auftraggeber nicht vereinbar wäre, wurde zumindest im Entwurf Rechnung getragen.

Im Strafrechtlichen Vorverfahren zeichnet sich eine einvernehmliche Lösung ab.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft blickt interessiert auf die Beratungen des Österreich-Konvents und ist bereit, sich mit Vorschlägen in diese Beratungen einzubringen. Sieht man auf die Wahrnehmungsberichte der letzten Jahre, so ergibt sich Handlungsbedarf, insbesondere zur Neuregelung des Begutachtungsverfahrens, das durch zu kurze Begutachtungsfristen oder das Überhandnehmen von Initiativanträgen nicht ausgehebelt werden soll.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts des Bürgers sich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten von einem Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen, wäre im Interesse des Bürgers eingehend zur Diskussion zu stellen und die Neigung des Gesetzgebers in Sammelgesetzen Regelungen an sich nicht zusammengehörender Materien zu erlassen, wäre im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarheit zu hinterfragen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt im Wahrnehmungsbericht erstmals auch zu europarechtlichen Belangen Stellung. Der zeitliche Druck, den die Europäische Kommission bei der Stellungnahme insbesondere zu Grünbüchern, Richtlinien- und Verordnungsentwürfen erzeugt, lässt in vielen Fällen eine verantwortungsvolle Befassung mit den Themen nicht mehr zu. Dazu kommt, dass die Vorgänge in Brüssel aus österreichischer Sicht intransparent scheinen, was zusätzliches Unbehagen erzeugt. Die eher eindimensionale Betrachtungsweise, die gerade bei den Generaldirektionen Wettbewerb und Binnenmarkt mit der Bearbeitung ihrer Aufgabenbereiche einhergeht, sodass auch berechtigte Einwendungen wenn überhaupt nur bei entsprechendem Lobbying berücksichtigt werden, lässt nicht sachgerechte Ergebnisse befürchten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fordert daher auch hier angemessene Fristen zur Stellungnahme, ein übersichtliches und transparentes Verfahren und die Objektivierung der Vorgänge.

Wien, am 4. Dezember 2003

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard BENN-IBLER

Präsident